

Vorbemerkung

Die Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (nachfolgend ATSV oder Verein) sieht vor, dass sich der ATSV eine gemeinschaftliche Ordnung für die Durchführung von Versammlungen, Personenwahlen sowie deren Nominierungsverfahren sowie Abstimmungen zu Anträgen auf diesen Versammlungen gibt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Texte in „*Schrägschrift*“ sind Zitate aus der Satzung, um eine einfachere Anwendung dieser Ordnung in Verbindung mit der Satzung zu gewährleisten.

Inhalt

Vorbemerkung.....	1
Nominierungen.....	2
§ 1 Persönliche Voraussetzungen	2
§ 2 Wiederwahl, Anrechnung nicht vollständig abgeleiteter Amtszeiten	3
§ 3 Information der Mitglieder.....	4
§ 4 Nominierung.....	4
§ 5 Wahlliste.....	5
Wahlen	7
§ 6 Allgemeines bei Personenwahlen & Besonderheiten bei der Wahl des Präsidiums.....	7
§ 7 Durchführung von Personenwahlen	8
§ 8 Wahlergebnis.....	10
§ 9 Anfechtung der Wahl	12
Abstimmungen (ohne Personenwahlen).....	12
§ 10 Voraussetzungen für Anträge.....	12
§ 11 Abstimmung über Anträge	13
§ 12 Abstimmungen über Entlastungen.....	13
Versammlungen	13
§ 13 Anwendungsbereich für Versammlungen.....	13
§ 14 Einberufung von Versammlungen	13
§ 15 Teilnahme- und Stimmberechtigung bei Versammlungen	14
§ 16 Versammlungsleitung.....	14
§ 17 Protokollführung	14
Sonstiges.....	15

§ 18	In Kraft treten	15
§ 19	Begriffserläuterungen	15
§ 20	Schlussbestimmungen.....	16

Nominierungen

§ 1 Persönliche Voraussetzungen

„Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das Stimmrecht und aktive Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten alle Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht.“(§ 6.4 der Satzung des ATSV)

„Mitglieder der Vereinsorgane nach § 9.1.2 bis 9.1.5 sowie von Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften müssen zugleich Mitglied des Vereins sein.“ (§ 10.4 der Satzung des ATSV)

- a. Es können nur Kandidaten nominiert werden, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen des jeweiligen Amtes erfüllen.
- b. Von einer persönlichen Eignung eines Kandidaten ist nicht auszugehen, wenn in seiner Person Umstände, die dem Wohl des Vereins schaden können, begründet sind oder wenn schon deren Vorliegen als hinreichend gesichert zu befürchten ist.
- c. Kandidiert ein Mitglied eines Gremiums (Präsidium, Verwaltungsrat, Ehrenrat, zu wählende Mitglieder des Wahlausschusses, zu wählende Aufsichtsratsmitglieder von Tochtergesellschaften) für ein anderes Gremium innerhalb des Vereins, scheidet das Mitglied mit Annahme der Wahl aus dem bisherigen Gremium aus.
- d. Für alle sich zur Wahl stellenden Kandidaten für ein Gremium des ATSV gelten die in der Satzung genannten Kriterien abschließend.

„Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. sonstigen Lizenznehmern und deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Gesellschaften oder Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in einem Gremium des Vereins außerhalb der Mitgliederversammlung sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.“ (§ 9.2 der Satzung des ATSV)

„Der Schatzmeister muss eine durch Ausbildung oder mehrjährige berufliche oder ehrenamtliche Erfahrung erworbene fundierte Kenntnis in finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten haben.“ (§ 11.3 der Satzung des ATSV)

„Mitglied im Ehrenrat kann werden, wer Ehrenmitglied ist oder wer besondere Verdienste um den Verein erworben hat.“ (§ 15.1 der Satzung des ATSV)

„Kandidaten für die zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates einer Tochtergesellschaft müssen zumindest eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Zugehörigkeit zu einem Vereinsorgan nach § 9.1.2 bis 9.1.5 für die Dauer wenigstens einer vollen Amtszeit,

- Erfahrung von mindestens drei Jahren in einer für die Aufsichtsführung förderlichen Tätigkeit.“ (§ 10.6 ff. der Satzung des ATSV)

§ 2 Wiederwahl, Anrechnung nicht vollständig abgeleiteter Amtszeiten

„Eine Wiederwahl zum Präsidium, Verwaltungsrat, Ehrenrat, zu den zu wählenden Mitgliedern des Wahlausschusses sowie zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern von Tochtergesellschaften des ATSV ist zulässig.

„Eine dritte Amtszeit und jede weitere Wiederwahl, gleichgültig in welches der in § 9.4 genannten Gremien, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.“ (§ 9.5. der Satzung des ATSV)

- a Die Zwei-Drittel-Mehrheit ist auch dann erforderlich, wenn ein Kandidat zwischen den Gremien zu wechseln beabsichtigt. Zur Klarstellung: Strebt ein Kandidat z.B. nach zwei Amtszeiten im Verwaltungsrat eine Wahl in das Präsidium an, muss der Kandidat eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, ansonsten ist er nicht gewählt.
- b Nicht vollständig abgeleitete Amtszeiten eines Kandidaten werden als volle Amtszeit angerechnet, wenn der Kandidat das Amt mehr als zwei Jahre seit seiner Wahl innehatte.
- c Hat ein Kandidat zum Zeitpunkt der Wahl in den letzten 30 Monaten kein Amt in einem der Gremien des ATSV innegehabt, ist er bei Erreichen der absoluten Mehrheit gewählt. Die Anrechnung der Amtszeiten beginnt von vorne.
Zur Klarstellung: Der Kandidat wird so gestellt, als wäre er erstmalig gewählt worden.
- d Zeiten, in denen ein Kandidat zwar gewählt war, aber lediglich auf der Nachrückerliste stand, sind nicht zu berücksichtigen.
- e Für den Ehrenrat gilt abweichend von § 2 a VO, dass eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch bei Wiederwahlen ausreichend ist, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt. Mehr als drei Amtszeiten im Ehrenrat sind unzulässig.

§ 3 Information der Mitglieder

- a. Stehen Wahlen bei einer Mitgliederversammlung an, sind die Mitglieder per E-Mail – soweit sie ihre entsprechende Adresse beim Verein hinterlegt haben – und über die Internetseite des Vereins zu informieren. Diese Information ist spätestens 90 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung des Termins der Versammlung zu versenden beziehungsweise zu veröffentlichen. Die Mitglieder sind auf Möglichkeit zur Unterbreitung eigener Kandidatenvorschläge hinzuweisen.
- b. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verkürzt werden. Hierzu stellt das Präsidium in Textform einen begründeten Antrag an den Wahlausschuss. Der Wahlausschuss stimmt hierüber ab. Zur Annahme des Antrags ist eine absolute Mehrheit erforderlich.
- c. Sofern der Wahlausschuss das Nominierungsverfahren 25 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen hat und dem Präsidium die Nominierungsliste in Textform übergeben wurde, ist die Wahlliste in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen. Andernfalls sind die Kandidaten mit Vorbehalt in die Einladung aufzunehmen.
- d. An einer Kandidatur für ein Gremium des ATSV interessierte Mitglieder können beim Wahlausschuss eine Kurz-Vita inklusive Begründung der Kandidatur und der Bitte um Unterstützerunterschriften einsenden. Diese Eingabe muss dann innerhalb von sieben Werktagen auf der Homepage des ATSV veröffentlicht werden.

§ 4 Nominierung

- a. Ein Kandidat für eine Wahl zum Präsidium, Verwaltungsrat, Wahlausschuss, Ehrenrat oder Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des ATSV muss von mindestens 25 Mitgliedern des ATSV vorgeschlagen werden, die nicht für das selbe Amt kandidieren. Der Vorschlag ist von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Ehrenrat nominiert Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten, wobei die §§ 4 b – h VO nicht zur Anwendung kommen.
- b. Die Unterschriftenliste ist spätestens 50 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss (als Scan per E-Mail) oder im Original auf der Geschäftsstelle des ATSV einzureichen. Wurde die Unterschriftenliste per E-Mail eingereicht ist diese auf Anforderung des Wahlausschusses unverzüglich bei der Geschäftsstelle des ATSV abzugeben.
- c. Ein Kandidat, der sich als Abteilungsvertreter für eine Wahl zum Verwaltungsrat oder zum Wahlausschuss vorschlagen lässt, benötigt die Vorschlagsliste gemäß § 4 a VO nicht. Er wird per Mehrheitsbeschluss auf der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsvorstand meldet diesen dann unverzüglich dem Wahlausschuss als Nominierten für die Abteilungs-Kandidaten-Liste.

- d. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat der Vorsitzende des Wahlausschusses dem Präsidium die gesammelten Vorschläge mittels einer Kandidatenliste in Textform zu übermitteln. Das Präsidium veranlasst die Prüfung,
 - I. ob die Unterstützer des Vorschlags Vereinsmitglieder sind und das aktive Wahlrecht inne haben und
 - II. ob der Kandidat Vereinsmitglied ist und das passive Wahlrecht innehat.
- e. Innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist übersendet der Wahlausschuss dem Kandidaten einen Fragebogen zur Prüfung seiner Kandidatur. Der Fragebogen wird durch den Wahlausschuss erstellt und ist auf das jeweils angestrebte Amt angepasst. Insbesondere soll darin ein Überblick über den Lebenslauf und die Bereitschaft zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch geklärt werden.
- f. Grundsätzlich muss anschließend ein persönliches Gespräch stattfinden. Es sei denn, dem Wahlausschuss liegen keine Indizien für eine Nichteignung des Kandidaten vor und der Wahlausschuss kann bereits anhand des eingereichten Fragebogens entscheiden, dass keine weiteren Fragen an den Kandidaten bestehen. Indiz für eine Nichteignung kann eine Nichtentlastung aus einer vorherigen Gremiumstätigkeit sein. Der Wahlausschuss stimmt hierüber ab. Zur Annahme des Antrags ist eine absolute Mehrheit erforderlich.
- g. Sollte im Wahlausschuss hinsichtlich eines Kandidaten kein Einvernehmen bestehen, ob er fachlich und/oder persönlich für das zu wählende Amt geeignet ist, ist er nicht auf die Wahlliste zu setzen, wenn er durch Beschluss des Wahlausschusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen abgelehnt wird. Dafür ist das schriftliche Votum aller Mitglieder des Wahlausschusses einzuholen.
- h. Es erfolgt die Abstimmung über die Zulassung zur Wahlliste. Ist ein Mitglied des aktuellen Wahlausschusses als Kandidat zu einem Gremium des Vereins vorgeschlagen, darf es bei der Abstimmung über seine eigene Nominierung für die Wahlliste nicht teilnehmen. Die Drei-Viertel-Regelung aus Absatz g wird dann auf die verbliebenen und stimmberechtigten Mitglieder angewendet.
- i. Weiteres kann die Geschäftsordnung des Wahlausschusses bestimmen.

§ 5 Wahlliste

- a. Die vom Wahlausschuss gesammelten und geprüften satzungsgemäßen Kandidatenvorschläge für die Wahl zu einem Gremium werden in Form einer Wahlliste je Gremium zusammengestellt.
- b. Präsidium

„Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins. Es besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem 2. Vorsitzenden (Vize-Präsident), dem Schatzmeister und aus mindestens zwei, jedoch maximal vier weiteren Mitgliedern. Das gewählte Präsidium benennt aus seiner Mitte einen Ansprechpartner für Mitglieder und Fans sowie einen weiteren für die Abteilungen des Vereins. Die Amtsdauer des

Präsidiums beträgt vier Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium und bestimmt hierdurch die endgültige Zahl der Präsidiumsmitglieder.“ (§ 11.1 der Satzung des ATSV)

I. Steht ein Kandidat als Präsident zur Wahl, wird eine Wahlliste zum Präsidium erstellt, welche neben dem Präsidenten (Zur Klarstellung: Der Präsident wird zuerst und separat gewählt) in die folgenden Kategorien unterteilt ist:

1. Vizepräsident
2. Schatzmeister
3. Beisitzer

II. Stehen zwei oder mehr Kandidaten als Präsident zur Wahl, so werden die jeweiligen Teams in separaten Blöcken auf die Wahlliste gesetzt (je Präsident ein separater Block). Die Unterteilung der Kategorien in den jeweiligen Blöcken entspricht § 5 b I VO.

c. Verwaltungsrat

„Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Abteilungen auf Vorschlag der Abteilungen und drei Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliedschaft.“ (§ 13.1 der Satzung des ATSV)

- I. Bei der Wahl zum Verwaltungsrat wird in zwei Blöcken gewählt.
- II. Block A besteht aus den durch die Abteilungen vorgeschlagenen Kandidaten.
- III. Block B besteht aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten.

d. Wahlausschuss

„Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Abteilungen auf Vorschlag der Abteilungen, zwei Mitgliedern auf Vorschlag der Mitgliedschaft und je einem delegierten Vertreter aus Präsidium und Verwaltungsrat.“ (§ 14.1 der Satzung des ATSV)

- I. Bei der Wahl zum Wahlausschuss wird in zwei Blöcken gewählt.
- II. Block A besteht aus den durch die Abteilungen vorgeschlagenen Kandidaten.
- III. Block B besteht aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Kandidaten.

e. Ehrenrat

„Der Ehrenrat besteht aus maximal sechs Mitgliedern. Ihm gehört der Ehrenpräsident an.“ (§ 15.1)

Es wird eine Wahlliste mit allen zur Wahl stehenden Kandidaten erstellt.

f. Aufsichtsrat für Tochtergesellschaften

Es wird eine Wahlliste mit allen zur Wahl stehenden Kandidaten erstellt. Die Anzahl bestimmt der jeweilige Gesellschaftervertrag in der letzten gültigen Fassung.

g. Für Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten wird keine Wahlliste erstellt. Die Ernennung erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen.

Wahlen

§ 6 Allgemeines bei Personenwahlen & Besonderheiten bei der Wahl des Präsidiums

- a. Die nachstehenden Grundsätze gelten für alle nach der Vereinssatzung des ATSV durchzuführenden Personenwahlen.
- b. Alle Personenwahlen finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und schriftlicher Wahl statt.
- c. Die Wahlhandlungen sind öffentlich, die Stimmauszählung ist vereinsöffentlich.
- d. Das Vorschlagsrecht und die formalen Anforderungen an die Kandidaten für Personenwahlen regeln die Satzung des ATSV sowie die vorstehenden Vorschriften der Verfahrensordnung.
- e. Die Vorbereitung und Durchführung von Personenwahlen obliegt dem Wahlausschuss des ATSV. Bei Unstimmigkeiten über rechtliche Fragen hinsichtlich der Nominierung und Prüfung von Kandidaten sowie über die Durchführung der Wahlen, ist der Wahlausschuss berechtigt, auf Kosten des Vereins einen Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Vereinsrecht mit der Prüfung zu beauftragen. Für die Beauftragung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 im Wahlausschuss.
- f. Besteht kein Einvernehmen zwischen Wahlausschuss und Präsidium, ob eine Personwahl stattfinden soll, so ist das Präsidium verpflichtet, auf der Mitgliederversammlung eine vorhergehende Abstimmung der Mitglieder durchzuführen, ob die Personwahl stattfinden soll.
- g. Besonderheiten bei der Wahl des Präsidiums
 - I. Bei der Wahl zum Präsidium ist zum Präsidenten gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Regelungen zur Wiederwahl und Anrechnung von Amtszeiten sind zu beachten.
 - II. Erreicht ein Kandidat nicht die geforderte absolute Mehrheit, so folgt ein zweiter Wahlgang. Ergibt auch dieser Wahlgang nicht das geforderte Ergebnis, so ist die Wahl des Präsidiums beendet und eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Präsidiums ist unverzüglich einzuberufen.
 - III. Steht mehr als ein Kandidat für das Präsidentenamt zur Wahl, so scheiden nach jedem Wahlgang der jeweils stimmenschwächste Kandidat und die von ihm im Nominierungsverfahren benannten Kandidaten zur Wahl in sein Präsidium aus dem weiteren Wahlverfahren aus, bis für einen Kandidaten die geforderte absolute Mehrheit bzw. die erforderliche Mehrheit gemäß § 2 VO erreicht ist.
Stehen mehr als ein Präsidenschaftskandidat zur Verfügung, kann die Stimme nur für einen Kandidaten abgegeben werden.

(Beispiel:

1. Runde (Kandidat A: 30%, Kandidat B: 22%, Kandidat C: 48%)

Kandidat A Kandidat B Kandidat C

2. Runde (Kandidat A: 45%, Kandidat C: 55%)

Kandidat A Kandidat C

- IV. Erreicht der verbliebene Präsidentschaftskandidat zwar die absolute Mehrheit, benötigt aber eine Zwei-Drittel-Mehrheit, so folgt noch ein weiterer Wahlgang. Hier steht nur noch der verbliebene Präsidentschaftskandidat zur Wahl. Ergibt auch dieser Wahlgang nicht das geforderte Ergebnis, so ist die Wahl beendet und eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Präsidiums ist unverzüglich einzuberufen.

Beispiel A:

Kandidat A JA NEIN ENTHALTUNG

Der Kandidat erhält im letzten Wahlgang 58 % der JA-Stimmen.

Er ist nicht gewählt und die Wahl ist beendet.

Kandidat A JA NEIN ENTHALTUNG

Beispiel B:

Der Kandidat erhält im letzten Wahlgang 70 % der JA-Stimmen.

Er ist gewählt und sein Team steht im nächsten Durchgang zur Wahl.

- V. Präsidiumskandidaten, die nicht für das Präsidentenamt kandidieren, dürfen von mehreren Präsidentschaftskandidaten für ihr Team nominiert werden.
- VI. Eine Einzelkandidatur (zum Beispiel als Beisitzer) ist ausgeschlossen. Jeder Präsidiumskandidat muss mindestens einem Präsidentschaftskandidaten und dessen Liste angehören.

§ 7 Durchführung von Personenwahlen

„Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten das Stimmrecht und aktive Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten alle Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht.“ (§ 6.4 Satzung des ATSV)

- a. Die Stimmzettel werden den wahlberechtigten Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung vor Betreten des Versammlungsraums ausgehändigt. Eine Weitergabe an Dritte – auch an andere Vereinsmitglieder – ist nicht zulässig. Der WA hat sicherzustellen, dass pro Mitglied nur ein Satz an Stimmzetteln ausgegeben wird.
- b. Für jede Personenwahl sind gesonderte Stimmzettel sowie entsprechende Dokumentationsbögen für die Erfassung der abgegebenen Stimmen anzufertigen. Die Stimmzettelsind zu nummerieren und verschiedenfarbig anzufertigen.
- c. Die Stimmzettel enthalten hinter dem Vor- und Nachnamen des Kandidaten Ankreuzfelder mit den Bezeichnungen JA, NEIN und ENTHALTUNG.

- d. Werden mehrere Ämter für ein Gremium (zum Beispiel Verwaltungsrat) im selben Wahlgang gewählt, sind alle Kandidaten auf einem Stimmzettel zu vermerken.
- e. Sofern die Ämter für ein Gremium in Blöcke gemäß § 5 VO aufgeteilt sind, können die jeweiligen Blöcke und deren Kandidaten auf separaten Stimmzetteln eingetragen werden.
- f. Es darf bei beliebig vielen Namen „JA“ oder „NEIN“ oder „ENTHALTUNG“ angekreuzt werden. Es ist somit auch erlaubt bei Kandidaten kein Kreuz zu setzen, ohne dass dies zu einer Ungültigkeit der restlichen abgegebenen Stimmen führt. Zur Klarstellung zwei Beispiele:

Kandidat A	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ENTHALTUNG	Kandidat A	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ENTHALTUNG
Kandidat B	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ENTHALTUNG	Kandidat B	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ENTHALTUNG
Kandidat C	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ENTHALTUNG	Kandidat C	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> ENTHALTUNG
Kandidat D	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> ENTHALTUNG	Kandidat D	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input checked="" type="checkbox"/> ENTHALTUNG

- g. Während der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend. Anderenfalls dürfen keine Wahlen durchgeführt werden und die Wahlen sind auf die nächste Mitgliederversammlung zu verschieben.
- h. Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter. Die Mitglieder des WA bestimmen einen stellvertretenden Wahlleiter und einen Schriftführer.
- i. Ist der Vorsitzende des Wahlausschusses bei der Mitgliederversammlung verhindert oder steht selbst als Kandidat zur Wahl, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses die Position des Wahlleiters. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses an diesem Tag verhindert, wählt der Wahlausschuss im Vorfeld der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus seinen Reihen. Steht kein Mitglied des Wahlausschusses als Wahlleiter zur Verfügung, so bestimmt der Wahlausschuss ein anderes Mitglied des Vereins als Wahlleiter.
- j. Mitglieder des Vereins, die bei Personenwahlen selber als Kandidaten zur Wahl eines Gremiums des ATSV kandidieren, dürfen bei der Mitgliederversammlung nicht als Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiter, Schriftführer oder Wahlhelfer fungieren.
- k. Für das Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel werden Wahlhelfer durch den Wahlausschuss aus der Mitgliedschaft benannt. Dabei stellen die Abteilungen des ATSV – nach Möglichkeit – jeweils mindestens zwei Wahlhelfer.
- l. Ist der Wahlausschuss nicht in der Lage, die erforderlichen Wahlhelfer zu verpflichten, dürfen auf Beschluss des Wahlausschusses auch Nichtmitglieder als Wahlhelfer eingesetzt werden.
- m. Die Wahlhelfer sind durch den Wahlleiter vor der Mitgliederversammlung in ihre Aufgaben einzuweisen.

- n. Der Wahlleiter gibt die Nummer und die Farbe des Stimmzettels bekannt, die für die folgende Abstimmung benutzt wird. Anschließend haben sämtliche Kandidaten der Wahlvorschlagslisten die Möglichkeit, sich kurz persönlich vorzustellen.
- o. Der Wahlausschuss bestimmt die Redezeit für die Vorstellung der Kandidaten im Vorfeld der Mitgliederversammlung. Kandidaten für das gleiche Amt ist die gleiche Redezeit zu gewähren.
- p. Nach der Vorstellung haben die Mitglieder die Gelegenheit, Fragen an die Kandidaten zu stellen.
- q. Zur Wahl können auch Abwesende zugelassen werden, wenn dem Wahlausschuss eine entsprechend unterschriebene Erklärung in Textform vorliegt.
- r. Vor Eröffnung des Wahlgangs hat der Wahlleiter festzustellen, wie vielen Mitgliedern Stimmzettel ausgehändigt wurden.
- s. Jeder Wahlgang wird vom Wahlleiter mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet. Über Einwände zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl hat der Wahlleiter unverzüglich zu entscheiden. Die Stimmzettel dürfen nur von Eröffnung des Wahlgangs bis zur Schließung des Wahlgangs abgegeben werden. Eine Unterbrechung oder Vertagung eines einmal eröffneten Wahlgangs ist nicht mehr zulässig. Der Wahlleiter schließt den Wahlgang.
- t. Der Wahlleiter kann mehrere Wahlgänge gleichzeitig eröffnen und wieder schließen.
- u. Mindestens drei Urnen werden zur Stimmabgabe am Ausgang beziehungsweise/ an den Ausgängen des Wahlraumes – sofern möglich – platziert. Sind die Räumlichkeiten dazu geeignet, verlassen die Mitglieder nach Abgabe ihrer Stimme den Versammlungssaal und dürfen diesen erst wieder nach Schließung des Wahlgangs betreten.
- v. Mitglieder, die ein oder mehrere Kreuze versehentlich falsch gesetzt haben, können beim Wahlleiter ihren Stimmzettel abgeben und einen neuen Stimmzettel erhalten.
- w. Ist aufgrund der Räumlichkeiten keine Durchführung der Wahl gemäß § 7 u VO möglich, beschließt der Wahlausschuss eine sinnvolle andere Regelung.
- x. Der Wahlleiter stellt sicher, dass den Mitgliedern ausreichend Zeit gegeben wird, ihre Stimme abzugeben. Die nach § 7 k und l VO benannten Wahlhelfer stellen sicher, dass je Mitglied nur ein Stimmzettel abgegeben wird.

§ 8 Wahlergebnis

„Alle Wahlen zu Organen des Vereins und zu Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften des Vereins finden einzeln statt. Sie erfolgen grundsätzlich schriftlich. Die Wahl mit Hilfe einer Einzelwahl-liste ist zulässig. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der für ihn gültig abgegebenen Stimmen als Ja-Stimme erhält. Alle gültig abgegebenen Stimmen werden mitgezählt. Die höheren Voraussetzungen des § 9.5 sowie der Verfahrensordnung sind zu beachten. Bei Stimmgleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Wahlgänge statt.“ (§ 10.11 der Satzung des ATSV)

- a. Der Wahlvorstand beaufsichtigt die Auszählung der Stimmzettel durch die Wahlhelfer.
- b. Ist eine Stimmabgabe nicht eindeutig, entscheiden der Wahlleiter und der stellvertretende Wahlleiter gemeinsam, ob die Stimme als gültig oder ungültig zu werten ist.
- c. Die Auszählung soll in einem von der Mitgliederversammlung abgetrennten Raum durchgeführt werden.
- d. Möchten Mitglieder des ATSV die Auszählung beobachten, müssen Sie dies spätestens zwei Tage vor dem Termin der Wahl beim Wahlausschuss anmelden. Der Wahlausschuss legt nach Maßgabe der Räumlichkeiten fest, wie die Beobachtung stattfinden kann.
- e. Das Wahlergebnis ist vom Wahlvorstand festzustellen.
- f. Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der für ihn gültig abgegebenen Stimmen als JA-Stimme erhält, es sei denn, es ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Alle gültig abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, ENTHALTUNG) werden mitgezählt.
- g. Kandidieren mehrere Kandidaten für dasselbe Amt, ist gewählt, wer die meisten JA-Stimmen auf sich vereint und die Kriterien gemäß § 8 f VO erfüllt.
- h. Werden mehrere Ämter für ein Gremium im selben Wahlgang gewählt (z.B. Block A und Block B zum Verwaltungsrat), sind diejenigen Kandidaten je Block in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt, die die jeweils meisten JA-Stimmen erhalten haben und die Kriterien gemäß § 8 f VO erfüllen.
- i. Als Ersatzvertreter sind die Kandidaten gewählt, die nach den gewählten Kandidaten die jeweils meisten JA-Stimmen erhalten haben, sofern sie die erforderliche Mehrheit erreicht haben.
- j. Für § 8 g bis i gilt: Bei gleicher Anzahl der JA-Stimmen ist derjenige Kandidat gewählt, der die wenigsten NEIN-Stimmen hat. Besteht auch hier Gleichheit, ist bis zu einer Entscheidung eine Stichwahl durchzuführen.
- k. Über den Ablauf der Wahl und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift hat die Anzahl der abgegebenen sowie der ungültigen Stimmen zu enthalten und die Anzahl der JA-Stimmen, der NEIN-Stimmen sowie der ENTHALTUNGEN zu benennen und ist vom Wahlleiter, dem stellvertretenden Wahlleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- l. Der Wahlleiter hat die Mitgliederversammlung unverzüglich über das Ergebnis der Wahl zu informieren. Die gewählten Kandidaten und die Ersatzkandidaten haben sodann zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt ein Kandidat oder ein Ersatzkandidat die Wahl ab oder äußert sich nicht, so gilt er als nicht gewählt beziehungsweise ist von der Reihenfolge gemäß § 8 h und i VO zu streichen.
- m. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie des Ehrenpräsidenten erfolgt per Handzeichen. Es ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich, bei der alle abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, ENTHALTUNG) zu berücksichtigen sind.

§ 9 Anfechtung der Wahl

- a. Jedes Mitglied des ATSV ist berechtigt, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Mitgliederversammlung eine Wahl nach dieser **Ordnung** schriftlich beim Wahlausschuss anzufechten, wenn gegen zwingende gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen oder zwingende Bestimmungen dieser **Ordnung** verstoßen worden ist. Die gerügten Verstöße sind zu benennen.
- b. Die Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn der gerügte Verstoß sich wesentlich auf das Ergebnis der Wahl ausgewirkt hat. Über die nachträgliche Anfechtung entscheidet der nach der Wahl amtierende Wahlausschuss und gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung in Textform bekannt. Ist die Anfechtung begründet, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

Abstimmungen (ohne Personenwahlen)

§ 10 Voraussetzungen für Anträge

„Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder [...]“ (§ 10.9 der Satzung des ATSV)

- a. Das Präsidium ist uneingeschränkt berechtigt, Anträge auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu setzen und darüber abstimmen zu lassen.
- b. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein, und eine Begründung enthalten. Je Mitglied dürfen maximal drei Anträge eingereicht werden.
- c. Anträge, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- d. Folgende Anträge sind während einer Versammlung zulässig:
 - I. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - II. Feststellung der Anwesenheit
 - III. Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste
 - IV. Übergang zur Tagesordnung
 - V. Anträge zur Tagesordnung
- e. Anträge müssen in ungekürzter Form inklusive Begründung und ohne Kommentierung durch den Verein spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung thematisch sortiert auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

§ 11 Abstimmung über Anträge

„Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“ (§ 10.10 der Satzung des ATSV)

- a. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, in der Satzung oder der VO ist etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Klarstellung: Ein Antrag benötigt mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen und ENTHALTUNGEN.
- b. Schriftliche Abstimmungen über Anträge auf der Tagesordnung führt der Vorsitzende des Wahlausschusses durch. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Wahlausschusses sind die Regelungen zur Benennung des Wahlleiters entsprechend anzuwenden.
- c. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht eine schriftliche Abstimmung.
- d. Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

§ 12 Abstimmungen über Entlastungen

- a. Abstimmungen über Entlastungen von Mitgliedern eines Gremiums führt der Versammlungsleiter durch. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen, es sei denn, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder wünscht eine schriftliche Abstimmung.
- b. Schriftliche Abstimmungen über Entlastungen von Mitgliedern eines Gremiums führt der Vorsitzende des Wahlausschusses durch. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden des Wahlausschusses sind die Regelungen zur Benennung des Wahlleiters entsprechend anzuwenden.
- c.

Versammlungen

§ 13 Anwendungsbereich für Versammlungen

- a. Die nachfolgenden Paragraphen gelten für die Durchführung sämtlicher Mitgliederversammlungen des ATSV.
- b. Sie gelten nicht für die Versammlungen der Abteilungen. Diese regeln die Einberufung und Durchführung ihrer Versammlungen in der jeweiligen Abteilungsordnung.

§ 14 Einberufung von Versammlungen

- a. Die Mitgliedsversammlung des Vereins muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem

Verwaltungsrat einberufen. Stehen Personenwahlen oder Abstimmungen auf der Tagesordnung, ist der Wahlausschuss unverzüglich zu informieren.

- b. Die Einladung erfolgt in Textform bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben. Die Einladung erfolgt schriftlich bei allen Mitgliedern, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben. Jedes Mitglied ist dafür selbst verantwortlich, dem Verein Änderungen der E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift mitzuteilen.
- c. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie Nennung des Termins der Versammlung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift aufgegeben worden sind.
- d. Weitere Informationen erfolgen gemäß § 3 VO.
- e. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Paragraphen § 10.8, § 11.1. und § 11.4 der Satzung des ATSV entsprechend zu berücksichtigen. Die übrigen Bestimmungen dieses § 14 VO gelten entsprechend.

§ 15 Teilnahme- und Stimmberechtigung bei Versammlungen

- a. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zugelassen werden.
- b. Die Stimmberechtigung ergibt sich aus den Bestimmungen der Vereinsatzung.

§ 16 Versammlungsleitung

- a. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- b. Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
- c. Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.
- d. Redet ein Redner längere Zeit außerhalb der Tagesordnung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Sachruf. Bei erneuter Wiederholung kann ihm vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.

§ 17 Protokollführung

Über Beschlüsse und wesentliche Ereignisse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Den Versammlungsleiter benennt das Präsidium. Ist dies dem Präsidium nicht möglich, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll wird innerhalb eines Monats in den Mitgliederbereich der Homepage des Vereins eingestellt oder veröffentlicht. (§ 10.16 der Satzung des ATSV)

- a. In das Ergebnisprotokoll sind insbesondere die folgenden Punkte aufzunehmen:
 - I. die Teilnehmer der Mitgliederversammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - II. der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung,
 - III. die Tagesordnungspunkte und wesentlicher Diskussionsverlauf,
 - IV. die Abstimmungsergebnisse,
 - V. die gefassten Beschlüsse,
 - VI. bei Personenwahlen zusätzlich die Vor- und Nachnamen der Gewählten und ob sie die Wahl annehmen,
 - VII. die Wahlergebnisse der Personenwahlen.

Sonstiges

§ 18 Inkrafttreten

Änderungen dieser Ordnung treten ausschließlich einen Tag nach der Abstimmung über den Änderungsantrag in Kraft.

§ 19 Begriffserläuterungen

- a. Die nachfolgenden Abkürzungen oder Begriffe sollen einer erleichterten Lesbarkeit dieser Ordnung dienen.
- b. Gremium: Dieser Begriff umfasst sowohl die Organe des ATSV (Präsidium, Verwaltungsrat, Wahlausschuss und Ehrenrat) als auch den Aufsichtsrat der jeweiligen Tochtergesellschaften des ATSV.
- c. Wahlraum: Der Wahlraum ist definiert als der Teil der Versammlungsstätte, in dem der Wahlvorgang und die Stimmenabgabe vorgenommen werden soll.
- d. Wahlvorstand: Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter, dem stellvertretenden Wahlleiter und dem Schriftführer.

§ 20 Schlussbestimmungen

- a. Weiteres zu den vorgenannten Punkten kann die Geschäftsordnung des Wahlausschuss bestimmen.
- b. Sofern sich Zitate aus der Satzung ändern, werden diese in der VO aktualisiert. Hierzu bedarf es keines ausdrücklichen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- c. Bei Widersprüchen zwischen der VO und der Satzung des ATSV geht die Satzung vor.